

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 4000/037/2022/1

Federführung:	4000 Geschäftsleitung Krankenhäuser u. Heime	Datum:	06.12.2022
Bearbeiter:	Jürgen Oswald	AZ:	

Beratungsfolge:Bezirksausschuss
Bezirkstag**Datum:**01.12.2022
20.12.2022**EU-Beihilfenrecht;****Erlass eines Betrauungsaktes für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken****Sachverhalt:**

Grundsätzlich sind nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Diese dürfen nur dann gewährt werden, nachdem sie bei der EU-Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurden (Notifizierung).

Ohne vorherige Notifizierung können Beihilfen gewährt werden, wenn sie von der Notifizierungspflicht freigestellt und somit gerechtfertigt sind.

Durch das sog. Daseinsvorsorgepaket von 2012 und die seit 2012 erfolgte Modernisierung der Beihilfekontrolle hat die EU-Kommission u.a. mit dem Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU, ABI. L2012 Nr. 7) diese Möglichkeit eröffnet. Eine Freistellung nach diesem Freistellungsbeschluss setzt voraus, dass die öffentliche Finanzierung für eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gewährt wird und der Beihilfeempfänger zuvor vom Beihilfegeber mit der Dienstleistung in rechtlich bindender Form „betraut“ wurde. Der Zeitraum der Betrauung ist nach dem Freistellungsbeschluss auf eine Höchstdauer von 10 Jahren begrenzt.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat am 19.02.2013 die Betrauung seiner Krankenhäuser und Heime mit DAWI für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 31.03.2023 beschlossen.

Für die Zeit ab 01.04.2023 ist daher eine erneute Betrauung der Krankenhäuser und Heime mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Höchstdauer von 10 Jahren vorzunehmen, um es auch für diesen Zeitraum zu ermöglichen, dass der Bezirk Unterfranken etwaige Ausgleichsleistungen an seine Krankenhäuser und Heime für entstandene Jahresfehlbeträge oder andere Vergünstigungen z.B. in Form von Zuschüssen für die seelsorgerische Betreuung bzw. von Zuweisungen für Investitionen leistet.

Als Anlage 1 ist der zu beschließende Betrauungsakt beigelegt. Der Anlage 2 können die Änderungen (rot markiert) ggü. dem am 19.02.2013 beschlossenen Betrauungsakt entnommen werden.

Der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 den Sachverhalt vorberaten und empfiehlt dem Bezirkstag vom Unterfranken den beiliegenden Betrauungsakt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Bezirkstag von Unterfranken beschließt den als Anlage 1 beiliegenden Betrauungsakt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Betrauungsakt 2023

Anlage 2 – Änderungen Betrauungsakt 2023 ggü. Betrauungsakt 2013